

§. 17.

Zur möglichsten Gleichstellung der Staatsangehörigen hinsichtlich der zu bezahlenden Preise für die Brennholzter sind diese in Berücksichtigung ihrer Brenngüte auf den Grund der von bewährten Forstmännern gemachten Versuche in drei Classen, als harte, mittelharte und weiche Holzter eingetheilt und wegen des Mehraufwandes an Fuhrlohn die Preise für die in den zu entfernt liegenden Hatzforsten etwas niedriger gestellt worden.

Zur ersten, die harten Holzter enthaltenden Klasse gehören:

die Rothbuche (Maßbuche),
die Hainbuche,
der Ahorn und
die Esche;

zur zweiten, die mittelharten Holzter in sich fassenden Klasse sind gerechnet:

die Eiche,
die Birke,
die Kiefer,
der wilde Birn- und Apfelbaum,
der Eisberbaum,
der Kirschbaum und die Eberesche.

Zur dritten, die weichen Holzter in sich begreifenden Klasse gehören:

die Aspe,
die Linde,
die Pappel,
die Weide,
die Erle,
die Kiefer und
die Nadelholzter.

Diese Classification ist bei allen Sortimenten festgehalten und nur bei den Klotzhausen eine Ausnahme gemacht worden, indem bei diesen bloß 2 Classen vorkommen, nämlich: buchene und eichene.

Hinsichtlich des Wellholzes wird noch besonders festgesetzt, daß eine jede dieser 3 Classen wieder in Bezug auf ihr Gewicht in ein bis drei Sorten gebracht werden kann, resp. soll und zwar soll eine Welle (Wund), je nach